



Mittwoch, 4. Dezember 2024, 19.30 Uhr
Mehrzweckhalle Gillmatten

Traktanden

01	Genehmigung des Protokolls der Gemeindeversammlung vom 12.06.2024	2
02	Kenntnisnahme Finanzplan 2025 - 2029	2
03	Beratung und Genehmigung des Budgets für das Jahr 2025, Festsetzung der Steuerfüsse 2025	3
04	Gründung eines Zweckverbands; Statuten Versorgungsregion Alter Birstal (VRAB)	5
05	Sondervorlage Neubau Wasserleitung SBB-Überführung Angenstein	6
06	Verschiedenes	7

Kinderhort

Der Kinderhort im Kindergarten im Untergeschoss des Schulhauses Ameise wird ab 19.15 Uhr offen sein und eine Viertelstunde nach Ende der Gemeindeversammlung wieder schliessen. Wir bitten alle Eltern, welche dieses Angebot nutzen möchten, ihre Kinder **bis am Montag, 02.12.2024, 12.00 Uhr namentlich** anzumelden: Telefonisch: 061 756 99 00 oder via E-Mail: gemeinde@duggingen.ch

Detaillierte Unterlagen

Die detaillierten Unterlagen zu den Traktanden 02 bis 05 sind ab dem 15.11.2024 im Internet unter www.duggingen.ch (→ Politik → Gemeindeversammlung) abrufbar. Zudem können sie bis zur Gemeindeversammlung am Schalter der Gemeindeverwaltung zu den ordentlichen Öffnungszeiten eingesehen werden.

Aufgrund der Datenschutzgesetzgebung ist das detaillierte Protokoll der letzten Gemeindeversammlung (Traktandum 01) nicht im Internet abrufbar. Den Haushaltungen wird das Protokoll als Anhang der schriftlich versandten Einladung zugestellt. Weitere Interessierte können das Protokoll bei der Gemeindeverwaltung ab dem 15.11.2024 einsehen, per E-Mail an gemeinde@duggingen.ch als PDF-Dokument bestellen oder eine gedruckte Version gegen Gebühr beziehen. Das Beschlussprotokoll wird nach der Gemeindeversammlung aufgeschaltet.

Beschwerden gegen Gemeindeversammlungsbeschlüsse

Beschlüsse der Gemeindeversammlung können von Stimmberechtigten der Gemeinde bei Verletzung formeller Vorschriften durch Beschwerde beim Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft angefochten werden (§ 172 Abs. 2 und § 173 Abs. 2 GemG).

Beschwerdefristen (§ 175, Abs. 2 GemG)

Eine Beschwerde gemäss § 172 Abs. 2 ist wie folgt einzureichen:

- wegen mangelhafter Vorbereitung der Gemeindeversammlung innert 3 Tagen seit der Entdeckung des Beschwerdegrunds,
 - wegen mangelhafter Durchführung der Gemeindeversammlung innert 10 Tagen seit der Beschlussfassung oder
 - wegen übriger Missachtung der Rechte der Stimmberechtigten innert 10 Tagen seit der Entdeckung des Beschwerdegrunds.
- Ein Zehntel der Stimmberechtigten kann innert 30 Tagen ab Beschlussfassung verlangen, dass ein Gemeindeversammlungsbeschluss der Urnenabstimmung unterstellt wird (§ 49 GemG). Diese Bestimmungen gelten für die Traktanden 04 bis 05.

Traktandum 01 Genehmigung des Protokolls der Gemeindeversammlung vom 12.06.2024**Antrag**

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, das Protokoll der Gemeindeversammlung vom 12.06.2024 zu genehmigen.

Traktandum 02 Kenntnisnahme Finanzplan 2025 - 2029**Ausgangslage****Grundlagen der Finanzplanung**Zwecke und Ziele der Finanzplanung:

- Dient der finanzpolitischen Umsetzung von Entwicklungszielen der Gemeinde (finanzpolitische Führung).
- Informiert Exekutive und Verwaltung sowie die Bevölkerung über Absichten der Gemeinde und ihre mittel- und längerfristige Zielsetzung (Information).
- Wird von Exekutive und Verwaltung zur Koordination verschiedener Massnahmen- und Realisierungsplanungen (Koordinationsfunktion) eingesetzt und
- wird neben Fortschreibung der künftigen Finanzentwicklung (Finanzprognose) für die Gestaltung des finanziellen Handlungsspielraums der Gemeinde verwendet.

Der Finanzplan gibt insbesondere Auskunft über:

- Den mutmasslichen, zukünftigen Aufwand und Ertrag der Verwaltungsrechnung.
- Die geplanten, künftigen Investitionsvorhaben.
- Die Feststellung des voraussichtlichen Kapitalbedarfs für den Planungszeitraum.
- Die Tragbarkeit der Investitionsvorhaben für den Gemeindehaushalt.

Die strategischen und finanzpolitischen Zielsetzungen:

- Die Gemeinde Duggingen ist aus finanzieller Sicht ein attraktiver Lebens- und Arbeitsraum. Die Finanzpolitik ist mittels einer rollenden Finanzplanung auf Kontinuität, Stabilität und Zuverlässigkeit ausgerichtet. Ein Selbstfinanzierungsgrad von 100 % wird angestrebt.
- Mass- und sinnvolle Investitionen sowie schlanke Strukturen fördern einen attraktiven Steuerfuss.
- Der Umgang mit Steuergeldern wird sparsam gestaltet.
- Öffentliche Aufgaben werden laufend auf ihre Notwendigkeit hin überprüft.

Einflussgrössen und Kostenfaktoren

Nachfolgend sind einige Einflussgrössen und Kostenfaktoren (ohne Spezialfinanzierungen) aufgrund der Auswertungen im Finanzplan für die Jahre 2025 bis 2029 aufgelistet.

	Budget 2025	Plan 2026	Plan 2027	Plan 2028	Plan 2029
Entwicklung Einwohnerzahl	1'620	1'700	1'730	1'740	1'790
Steuerfuss	54 %	54 %	54 %	54 %	54 %
Entwicklung Steuereinnahmen (in 1'000 Franken)	4'002	4'321	4'534	4'705	4'958
Entwicklung Nettoaufwand (in 1'000 Franken)	4'449	4'089	3'869	4'570	4'611
Nettoinvestitionen allg. Haushalt (in 1'000 Franken)	597	1'620	1'084	2'239	300
Ergebnis Erfolgsrechnung (in 1'000 Franken)	-75	486	723	-4	29
Selbstfinanzierungsgrad	57 %	58 %	113 %	23 %	197 %
Entwicklung des Eigenkapitals (in 1'000 Franken)	1'581	2'067	2'789	2'785	2'814

Zusammenfassung des Gemeinderats

- In den Jahren 2026 und 2029 ist jeweils mit einer Zunahme der Bevölkerung zu rechnen, dies im Zusammenhang mit den geplanten Überbauungen Anna Zipper-Weg respektive Hofaggerbüne.
- Bei den Steuereinnahmen sind die Zahlen gemäss der Prognose des kantonalen Steueramts im Finanzplan berücksichtigt, wobei die Faktoren der Vermögenssteuerreform bisher tiefere Erträge ergeben haben als angenommen.
- Beim Nettoaufwand werden die letzte Tranche Infrastrukturbeitrag Anna Zipper-Weg sowie die Entschädigungen im Zusammenhang mit Landabtretungen an die SBB infolge Doppelspurausbau in die Erfolgsrechnung fliessen und fallweise als Vorfinanzierung verbucht werden.
- Trotz tiefem Selbstfinanzierungsgrad sind die geplanten Investitionen (inkl. Mehrzweckhalle) tragbar, wobei damit mehr Fremdfinanzierungen nötig sein werden. Einige Bauprojekte werden durch das Agglomerationsprogramm des Bundes mitfinanziert.
- Mit dem vorhandenen Eigenkapital und der finanzpolitischen Reserve können die Aufwandüberschüsse der nächsten Jahre aufgefangen werden.

Der Finanzplan wird der Gemeindeversammlung zur Kenntnis gebracht und bedarf nicht der Genehmigung.

Traktandum 03 Beratung und Genehmigung des Budgets für das Jahr 2025, Festsetzung der Steuerfüsse 2025**Ausgangslage****Erfolgsrechnung**

Das Budget 2025 basiert auf einem Steuerfuss von 54 % bei den natürlichen Personen und ergibt, bei einem Gesamtaufwand von CHF 7'999'200 gegenüber einem Gesamtertrag von CHF 7'923'300, einen Aufwandüberschuss von CHF 75'900.

Die Steuereinnahmen sind immer noch geprägt von den Steuersenkungen, welche das Baselbieter Stimmvolk mit den Vorlagen «Steuervorlage 17 bei den juristischen Personen» (am 24.11.2019) sowie «Vermögenssteuerreform I bei den natürlichen Personen» (am 27.11.2022) zugestimmt hat. Aufgrund der Prognosen des kantonalen Steueramts sind optimistische Entwicklungen bei den Gemeindesteuererträgen zu erwarten.

Der budgetierte Aufwandüberschuss (Verlust) der Erfolgsrechnung 2025 kann mit der finanzpolitischen Reserve und/oder dem bestehenden Eigenkapital ausgeglichen werden, das total CHF 1,65 Millionen beträgt (gemäss Hochrechnung 2024).

Die Nettoergebnisse in der Erfolgsrechnung nach Funktionen sind wie folgt:

Nettoergebnis pro Aufgabenbereich in CHF	Budget 2025	Budget 2024	Rechnung 2023
0 – Allgemeine Verwaltung	1'125'300	1'110'900	1'025'173
1 – Öffentliche Ordnung und Sicherheit	178'300	202'800	113'979
2 – Bildung	2'452'900	2'405'900	2'366'973
3 – Kultur, Sport, Freizeit, Kirche	36'000	38'500	- 533'558
4 – Gesundheit	516'000	372'400	386'766
5 – Soziale Sicherheit	408'700	383'000	484'994
6 – Verkehr	562'600	520'700	555'042
7 – Umweltschutz und Raumordnung	- 282'200	116'900	103'657
8 – Volkswirtschaft	42'900	36'700	29'627
9 – Finanzen und Steuern	- 4'964'600	- 4'932'700	- 4'538'192
<i>Total Aufwandüberschuss (Verlust)</i>	<i>75'900</i>	<i>255'100</i>	
<i>Total Ertragsüberschuss (Gewinn)</i>			<i>5'537</i>

Zum Budget 2025 sind einige Bereiche, welche zu diesem Ergebnis führen, speziell zu erwähnen:

- Als Haupteinnahmequelle erhält die Gemeinde Steuern. Insgesamt sind im Budgetjahr CHF 4,03 Millionen (Vorjahr CHF 3,90 Millionen) eingestellt. Diese basieren auf einem Steuerfuss von 54 % bei den natürlichen Personen und einem Steuerfuss von 55 % bei den juristischen Personen.
- Beim Finanz- und Lastenausgleich werden vom Kanton Ausgleichszahlungen von netto CHF 849'900 erwartet; was gegenüber dem Vorjahresbudget rund CHF 53'600 weniger ist. Der Finanzausgleich selbst hängt in erster Linie von der Differenz zwischen der erwarteten Steuerkraft und dem Ausgleichsniveau ab. Das Ausgleichsniveau wird vom Regierungsrat festgelegt und liegt zurzeit bei CHF 2'670 pro EinwohnerIn. Die Steuerkraft richtet sich nach den verbuchten Steuereinnahmen des Jahrs 2024 sowie der Bevölkerungszahl per Ende 2024.
- Bei den Löhnen des Verwaltungs- und der Lehrpersonals, welche insgesamt rund CHF 13'000 höher sind als das Vorjahresbudget, ist ein Teuerungszuschlag von 1.5 % berücksichtigt. Zudem widerspiegeln die Lohnkosten den aktuellen Stellenplan der Verwaltung, aber auch die bewilligten Gesamtpensen im Bereich Primarschule (sechs Einzelklassen und ein Kindergarten bis Juli 2025 bzw. zwei Kindergärten ab August 2025).
- Der Sachaufwand sinkt um rund CHF 112'000 gegenüber dem Vorjahr, dies, weil mit dem Start des neuen Zweckverbands Region- & Stützpunktfeuerwehr Birs Kostenverschiebungen hin zum Transferaufwand gemacht werden. Zudem werden sinkende Strompreise und niedrigere bauliche Unterhaltskosten erwartet.
- Bei den Spitex-Institutionen und der Musikschule Laufental-Thierstein sowie bei den Beiträgen für Leistungen an BewohnerInnen in Alters- und Pflegeheimen sind höhere Entschädigungen von rund CHF 153'000 zu verzeichnen. Dies, da seit 2024 innerhalb der Versorgungsregion die Tarife aufgrund der effektiv berechneten Kosten pro Altersheim und nicht mehr aufgrund des kantonalen Durchschnitt-Satzes abgerechnet werden.
- Mit dem Bauherr der Grossüberbauung Anna Zipper-Weg wurde vertraglich festgehalten, ein Infrastrukturbeitrag von CHF 1,2 Mio. zu leisten. Dabei ist hier eine Jahrestanche von CHF 400'000 eingestellt.
- Durch die tiefere Selbstfinanzierung müssen die geplanten Investitionen mittels Darlehen fremdfinanziert werden. Zwar war das Zinsniveau in den letzten Monaten stabil bzw. ist gesunken. Dennoch ist mit höheren Zinskosten gegenüber dem Vorjahr zu rechnen.

Spezialfinanzierungen

Als Spezialfinanzierungen gelten die Finanzierungen von besonders bezeichneten öffentlichen Anlagen, die nicht durch die allgemeinen Steuern, sondern hauptsächlich über Gebühren finanziert werden.

Wasserversorgung

Die Wasserversorgung (Funktion 7101) sieht einen Aufwandüberschuss von CHF 8'500 vor, welcher aus dem Eigenkapital entnommen wird (Eigenkapital per 01.01.2024: CHF 831'465.67).

Abwasserbeseitigung

Ein Verlust von CHF 26'900 weist die Abwasserbeseitigung (Funktion 7201) aus. Dieser Verlust wird mit dem vorhandenen Eigenkapital ausgeglichen (Eigenkapital per 01.01.2024: CHF 3'901'027.48).

Abfallbeseitigung

Von einem kleinen Verlust von CHF 2'000 wird bei der Abfallbeseitigung (Funktion 7301) ausgegangen. Dieser Verlust wird von der Spezialfinanzierung gedeckt (Eigenkapital per 01.01.2024: CHF 29'280.08).

Investitionsrechnung

Die Investitionsrechnung setzt sich aus den Investitionsausgaben und den Investitionseinnahmen zusammen. Die Nettoinvestitionen werden Ende Jahr ins Verwaltungsvermögen der Bilanz übertragen. Diese Sachwerte des Verwaltungsvermögens sind während ihrer Nutzungsdauer linear abzuschreiben. Die Investitionsrechnung weist Nettoinvestitionen von gesamthaft CHF 1'207'600 auf (Vorjahresbudget: CHF 1'133'000). Bei den Spezialfinanzierungen Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung sind CHF 610'300 geplant.

Folgende grössere Projekte oder Jahrestanchen für das Budget 2025 sind zu erwähnen:

- Treppenturm mit Lift Hofaggerbüne (CHF 200'100),
- Gemeinsame Niederzone Duggingen-Grellingen (CHF 420'000) und
- Verlängerung Wasser- und Abwasserleitung «Areal QP Anna Zipper-Weg» (CHF 246'000).

Antrag

Zusammenfassend stellt der Gemeinderat folgende Anträge:

Budget 2025

Budget 2025 mit einem Aufwandüberschuss von CHF 75'900 sowie Nettoinvestitionen von CHF 1'207'600

Gemeindesteuern 2025 (Steuerfüsse)

- | | |
|---|---|
| a. Steuerfuss Einkommens- und Vermögenssteuern von natürlichen Personen | 54 % der Staatssteuer
(gemäss § 19 Abs. 2 StG) |
| b. Steuerfuss Ertragssteuern von juristischen Personen | 55 % der Staatssteuer
(gemäss § 58 Abs. 2 + § 66 Abs. 2 StG) |
| c. Steuerfuss Kapitalsteuern von juristischen Personen | 55 % der Staatssteuer
(gemäss § 62 Abs. 2 + § 66 Abs. 2 StG) |

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, das Budget 2025 sowie die Steuerfüsse 2025 zu genehmigen.

Kurzbericht und Antrag GRPK zum Budget 2025

Duggingen, 23. September 2024

Bericht und Empfehlung der GRPK Duggingen zum Budget 2025

Sehr geehrter Herr Gemeindepräsident

Sehr geehrte Gemeinderatsmitglieder

Wir haben als Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission der Gemeinde Duggingen die Prüfung des Budgets der Gemeinde für das Jahr 2025 vorgenommen.

Als Basis für die Prüfung dienten uns sowohl das Budget 2025, gegliedert nach Funktionen sowie nach Arten, Investitionsrechnung nach Art und Funktion, wie auch der Finanzplan 2025 – 2029. Zudem wurden die relevanten Kennzahlen zur Prüfung herangezogen. Unsere gezielten Fragen zum Budget wurden von Christian Friedli zu unserer Zufriedenheit beantwortet.

Für das Jahr 2025 wird insgesamt mit einem stabilen Budget gerechnet. Wie gewohnt wird auch in diesem Jahr konservativ budgetiert. Für das Jahr 2025 wird mit einem Defizit von CHF 75'900 (Vorjahr: budg. Defizit von CHF 270'000) kalkuliert. Aufgrund der finanzpolitischen Reserve sowie des Eigenkapitals der Gemeinde wäre dieser Verlust gut tragbar. Es werden Nettoinvestitionen von 1,2 Mio. geplant – der grösste Teil fliesst in die Umnutzung der gemeinsamen Niederzone in Grellingen und den Treppenturm bei der Hofaggerbüne.

Der Finanzplan 2025-2029 zeigt trotz weiterhin steigenden Abschreibungen ein insgesamt stabiles Bild. Das Bevölkerungswachstum wird zu nachhaltig höheren Steuererträgen führen. Zudem wird durch das Projekt Anna Zipper-Weg (2026) wie auch den SBB Doppelspurausbau (2027) durch hohe einmalige Erträge mit einer weiteren Stärkung unseres Eigenkapitals kalkuliert.

Das Investitionsprogramm bis 2029 ist geprägt durch drei wesentliche Projekte: Mehrzweckhalle, Hofaggerbüne und Fussgängerweg/Brücke Büttenen. Die Gemeinde befindet sich nach wie vor in einer Phase von substanziellen Nettoinvestitionen.

Wir empfehlen der Gemeindeversammlung, das Budget 2025 anzunehmen.

Für Fragen und Anliegen stehen wir gerne zur Verfügung.

Im Namen der Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission Duggingen

Matthias Pfeifer, Präsident

Markus Arigoni, Vizepräsident

Ronnie Stähli, Mitglied

Traktandum 04 Gründung eines Zweckverbands; Statuten Versorgungsregion Alter Birstal (VRAB)

Ausgangslage

Mit dem Altersbetreuungs- und Pflegegesetz (APG) vom 16.11.2017 wurden die Gemeinden verpflichtet, sich zur Planung und Sicherstellung der Versorgung der Bevölkerung mit Angeboten zur Betreuung und Pflege im Alter zu Versorgungsregionen zusammenzuschliessen. Dabei wurde es den einzelnen Gemeinden überlassen, mit welchen anderen Gemeinden sie künftig zusammenarbeiten wollen. Der Gemeinderat Duggingen hat sich für eine Zusammenarbeit mit anderen Gemeinden des Vereins Birsstadt entschieden. Als Rechtsgrundlage wurde ein einfacher Vertrag abgeschlossen und per 01.01.2021 die heute bestehende Versorgungsregion Alter Birsstadt (VRAB) gegründet. Die VRAB besteht aus den Gemeinden Aesch, Arlesheim, Duggingen, Münchenstein, Pfeffingen und Reinach. Die Delegiertenversammlung (DV) ist das politische Organ, welches sich den gesetzlichen Aufgaben annimmt. Sie setzt sich aus je einem Vertreter aus den Exekutivorganen der Mitgliedsgemeinden zusammen. Die Funktion der Leitgemeinde übt die Gemeinde Duggingen aus und die Gemeindeverwaltung führt das Sekretariat der VRAB.

Aufgrund der Erfahrung in den vergangenen vier Jahren in der Zusammenarbeit ist dieser vertragliche Zusammenschluss nicht zielführend. Die darin aufgeführten Kompetenzübertragungen von den Einwohnergemeinden an die VRAB wurden zudem aufgrund der Rechtsprechung nichtig. Auch für Entscheide, die nur den geringsten hoheitlichen Charakter haben, muss die DV der VRAB jeweils bei den Gesamtgemeinderäten aller Mitglieder vorstellig werden und deren Zustimmung einholen. Dies verursacht Verzögerungen und unnötigen administrativen Aufwand.

Deshalb soll die Versorgungsregion in einen Zweckverband überführt werden. Eine Arbeitsgruppe, bestehend aus Verwaltungsmitarbeitenden aller an die VRAB angeschlossenen Gemeinden, hat zuhanden der DV einen Statutenentwurf für den zu gründenden Zweckverband erarbeitet. Als Basis für diese Arbeit dienten v.a. die bestehenden Zweckverbandsstatuten der Versorgungsregionen "Rheintal" und der "Betreuung, Pflege und Alter Leimental" sowie eigene Überlegungen.

Die DV hat an ihrer Sitzung vom 26.03.2024 den vorliegenden Statutenentwurf zu Händen der Gemeinderatsgremien für eine interne Mitwirkung verabschiedet. Danach erfolgten eine Differenzbereinigung und die übliche Vorprüfung durch die zuständigen kantonalen Instanzen. Für den vorliegenden Statutenentwurf wurde die vorbehaltlose Genehmigung durch den Regierungsrat in Aussicht gestellt.

Wesentliches zum Statutenentwurf

§ 1 Name und Sitz

Als Namen wurde «Versorgungsregion Alter Birstal (VRAB)» gewählt. Dies, weil nicht alle Mitglieds-Gemeinden des Vereins Birsstadt unserer Versorgungsregion angehören und Zweckverbandsmitglieder sein werden. Mit der Wahl des Namens "Birstal" wird Verwechslungen mit dem Verein Birsstadt vorgebeugt.

Der Sitz der VRAB muss sich in einer der Mitgliedsgemeinden befinden, hat jedoch hat auf diese Gemeinde keine weiteren Auswirkungen. Als Sitz des Zweckverbands stellt sich die Gemeinde Münchenstein zur Verfügung. Diese wird auch personalrechtlich für allfällige künftige Angestellte des Zweckverbands zuständig sein (vgl. § 16 der Statuten). Der Sitz ist z. B. massgebend bei zivilrechtlichen Streitigkeiten und der gerichtlichen Zuständigkeit.

§ 5 Organe

Das oberste Organ wird wie bisher die Delegiertenversammlung (DV) sein, welche sich nach wie vor aus den Gemeindevertretern zusammensetzt. Die DV ist verantwortlich für die politische und strategische Führung.

Neu wird eine Fachstelle für die operativen Tätigkeiten der VRAB gebildet. Diese Aufgaben können auch auf Mandatsbasis an einen Dritten vergeben werden (vgl. § 15), was vor allem für den Aufbau und die Betriebsaufnahme eine zielführende Möglichkeit darstellt.

Als Kontrollorgan über die finanziellen Belange dient die Rechnungsprüfungskommission, die sich aus je einem Mitglied der Kontrollorgane der Verbandsgemeinden zusammensetzt (vgl. § 18).

Somit ist sichergestellt, dass die operativen Aufgaben durch Fachpersonen wahrgenommen werden und die Interessen der Gemeinden sowohl in der politisch-strategischen Führung als auch bei der Kontrolle durch die kommunalen Vertreter gewahrt bleiben.

§ 9 Stimmenverhältnis

Die Gemeinden erhalten in der DV Stimmen gemäss der jeweiligen Anzahl Einwohnerinnen und Einwohner (1 Stimme je angefangene 5'000 Einwohnende).

Aktuell bedeutet dies:	Aesch	3 Stimmen
	Arlesheim	2 Stimmen
	Duggingen	1 Stimme
	Münchenstein	3 Stimmen
	Pfeffingen	1 Stimme
	Reinach	5 Stimmen

Die Stimmenverteilung wurde in der DV und in den Gemeindeexekutiven intensiv diskutiert. Die Gremien sind zum Schluss gekommen, dass die Stimmkraft einer Gemeinde einerseits die Einwohnerzahl abbilden muss und sich andererseits im finanziellen Beitrag zu spiegeln hat. Da die Dienstleistungen allen Einwohnenden - unabhängig von möglichen Vereinbarungen für zusätzliche Aufgaben - zur Verfügung stehen, wird ein für alle Gemeinden gleich hoher Pro-Kopf Beitrag erhoben (vgl. § 19).

§ 12 Beschlussfassung

Ein Kompromiss zu Gunsten der Gemeinden mit weniger Stimmkraft bildet das Fehlen eines Stichentscheids bei Stimmengleichheit. Damit wird sichergestellt, dass die DV immer mehrheitsfähige Lösungen finden muss. Entscheide, welche die Kosten erheblich beeinflussen, müssen zudem mit einer 2/3 Mehrheit gefasst werden.

§ 14 Aufgaben und Kompetenzen (Fachstelle)

Die Fachstelle ist primär die Geschäftsstelle des Zweckverbands. Sie kann für einzelne angeschlossene Gemeinden oder für alle angeschlossenen Gemeinden gegen entsprechende Entschädigung an den Zweckverband als Informations- und Beratungsstelle ausgestaltet werden, sofern beide Seiten – der Zweckverband und die jeweilige Gemeinde – dies so vereinbaren. Die Statuten sehen vor, dass die Fachstelle durch eigene Angestellte des Zweckverbands, durch Einkauf dieser Dienstleistung bei einer angeschlossenen Gemeinde oder durch Vergabe eines entsprechenden externen Mandats geführt werden kann (vgl. § 15).

§ 19 Finanzen und § 20 Investitionen

Die laufenden Kosten des Zweckverbands werden unter den angeschlossenen Gemeinden anteilmässig anhand der Anzahl EinwohnerInnen verteilt. Es ist kein Sockelbeitrag vorgesehen. Bei den laufenden Kosten und den Investitionen handelt es sich für die angeschlossenen Gemeinden um gebundene Ausgaben.

Finanzielles

Der Zeitbedarf für den Aufbau und die Inbetriebnahme der Fachstelle wird auf maximal zwei Jahre geschätzt. In dieser ersten Phase soll ein Mandat an ein externes Unternehmen vergeben werden. Eine konkrete Offerte liegt noch nicht vor. Die DV stützt sich auf Erfahrungszahlen der Versorgungsregion Allschwil-Binningen-Schönenbuch (ABS) ab. Dort erbringt die Firma VALECURA auf Mandatsbasis die entsprechenden Dienstleistungen mit geschätzten rund 45 Stellenprozenten und legt einen Stundensatz von CHF 180 zugrunde. Verteilt auf die knapp 40'000 Einwohnenden der Region ABS ergibt das, mit einer von der VALECURA hochgerechneten jährlichen Summe von CHF 150'000, einen pro Kopf Betrag von CHF 3.75. Ein Teil dieses Betrags bilden die Grundkosten für die Stelle, unabhängig von der Einwohnendenzahl.

Die DV schätzt, dass ein Betrag von CHF 3.00 pro EinwohnerIn für die VRAB mit ihren rund 57'000 Einwohnenden auf jeden Fall für den Betrieb der Fachstelle für die Grunddienstleistung genügen wird. Die geschätzte jährliche Gesamtsumme beträgt somit CHF 171'000 bei einer externen Mandatsvergabe. Dienstleistungen für zusätzliche Aufgaben wie z. B. die Beratungs- und Informationsstelle (vgl. Erläuterungen zu § 14), welche jede Gemeinde bisher selbst wahrnimmt, künftig jedoch vertraglich der Fachstelle übertragen kann, sind darin nicht enthalten.

Diese Rahmenbedingungen und Überlegungen wurden den Gemeinden als Budgetempfehlung für das Jahr 2025 mitgeteilt und ins Budget eingestellt. Wird nach den ersten zwei Jahren entschieden, die Fachstelle mit eigenem Personal zu betreiben oder durch eine der Verbandsgemeinden betreiben zu lassen, darf davon ausgegangen werden, dass die Kosten nicht steigen, sondern eher sinken werden.

Antrag

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, die Gründung eines Zweckverbands inkl. der Statuten Versorgungsregion Alter Birstal zu genehmigen.

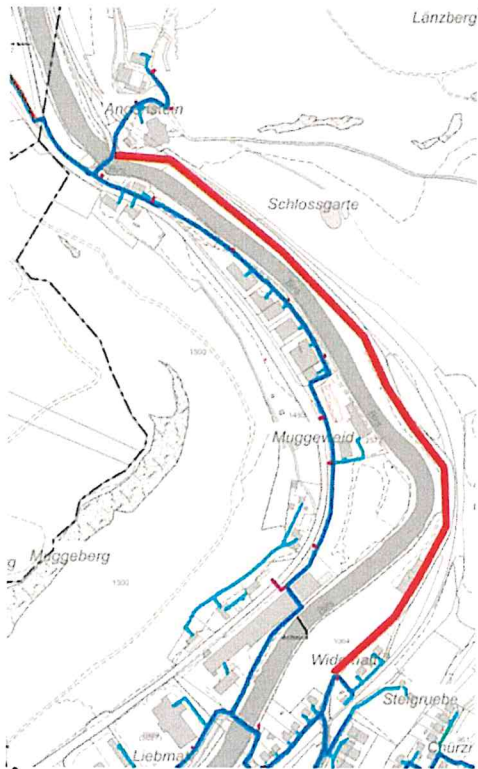
Traktandum 05 Sondervorlage Neubau Wasserleitung SBB-Überführung Angenstein

Ausgangslage

Angenstein (Schloss und Hof) sowie das Gewerbegebiet an der Baselstrasse werden über eine Wasserleitung von Aesch herkommend über die Angensteinbrücke und die Baselstrasse mit Wasser versorgt. Dies ist die einzige Verbindung der Gemeinde Duggingen zum vorderen Birstal. Im Rahmen der Überarbeitung der generellen Wasserversorgungsplanung wurde daher die Idee aufgeworfen, eine Redundanz auf der rechten Birsseite, entlang der Aeschstrasse, zu schaffen. Gleichzeitig hat der Kanton angekündigt, die Aeschstrasse in diesem Bereich ab 2026/27 zu sanieren und einen Radweg zu erstellen. Somit könnten mit einer zeitgleichen Realisierung allfällige Synergien genutzt werden.

Nutzen der Gemeinde

Die Versorgungssicherheit der Gemeinde Duggingen wird durch die Umsetzung dieses Projekts verbessert. Ein wesentlicher Aspekt dabei ist die Schaffung einer redundanten Versorgungsleitung zur bestehenden Versorgungsleitung entlang der Baselstrasse (gegenüberliegende Birsseite). Diese bestehende Leitung ist bereits in einem sanierungsfähigen Alter.



Wassernetzplan der Gemeinde, rot: neu zu erstellende Leitung, blau/hellblau: bestehende Leitungen

Durch den Bau einer zusätzlichen Leitung wird sichergestellt, dass bei einem Ausfall der bestehenden Leitung die Wasserversorgung aufrechterhalten werden kann. Dies ist besonders wichtig, da Ausfälle der Wasserleitung gravierende Auswirkungen auf Haushalte, Gewerbebetriebe und öffentliche Einrichtungen haben können. Des Weiteren können mit der Redundanzschaffung Versorgungsunterbrechungen bei Bauarbeiten an der bestehenden Versorgungsleitung vermieden werden. Weiter ist sie eine sinnvolle Vorbereitung für eine mögliche zukünftige rechtsufrige Verbindung zur Wasserversorgung Aesch im Bereich Bahnhof Aesch. Auch eine Leitungsunterbrechung im Bereich der Angensteinbrücke wäre dann einfacher zu beheben.

Die neue Leitung trägt somit nicht nur zur Erhöhung der Betriebssicherheit bei, sondern auch zur Minimierung der Störanfälligkeit des gesamten Wasserversorgungssystems der Gemeinde Duggingen sowie schlussendlich auch der Gemeinde Grellingen (als Wasserbezügerin). Bei einer allfälligen späteren Einbindung der Steinbrunnen-Quelle oberhalb der Aeschstrasse wäre diese zudem einfacher zu realisieren.

Finanzielles

Das Vorprojekt der Rapp AG weist in einer Kostenschätzung (+/- 20 % Kostengenauigkeit) Baukosten von CHF 1,2 Mio. inkl. MWST aus (Baumeisterarbeiten, Rohrleitungsbau, Projekt + Realisierung sowie Verschiedenes/Unvorhergesehenes). Zusätzlich werden CHF 200'000 als Reserve budgetiert.

Durch eine parallele Durchführung des Wasserleitungsprojekts mit dem oben erwähnten Kantonsprojekt können Synergien genutzt und erhebliche Kosten von ca. CHF 400'000 – 500'000 (bereits in den CHF 1,2 Mio. berücksichtigt) gespart werden. Unter anderem entfällt ein Grossteil der Ausgaben für die Aushub- und die Strassenbauarbeiten, da der Kanton diese sowieso in Auftrag geben muss.

Auch die Ausschreibung der Arbeiten wird erfahrungsgemäss durch den Kanton im Rahmen des Gesamtprojekts durchgeführt. Die Finanzierung erfolgt über die Spezialfinanzierung der Wasserkasse und belastet dadurch die Steuern nicht.

Termine

Die Ausführung des Projekts ist an das Kantonsprojekt «Veloweg Aeschstrasse» gebunden. Vorgesehen ist gemäss Tiefbauamt des Kantons eine Umsetzung nach Beendigung des Doppelspurausbaus der SBB (Ende 2025) in den Jahren 2026/2027. Sobald detailliertere Termine feststehen, wird die Gemeinde und der Kanton die Bevölkerung entsprechend informieren.

Antrag

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, die Sondervorlage Neubau Wasserleitung SBB-Überführung Angenstein im Rahmen von CHF 1,4 Mio. zu genehmigen. Die Ausführung erfolgt zusammen mit dem Kantonsprojekt «Veloweg Aeschstrasse».

Traktandum 06 Verschiedenes

Der Gemeinderat freut sich auf Ihr Erscheinen.